## Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Galloromanische Philologie (Erwerb von 85 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 27. März 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\_veroeffentlichungen/2012-43)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

#### Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung	_
Regelstudienzeit§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	
§ 5 Modularisierung, ECTS	
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	
§ 7 Prüfungsausschuss	4
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool	
§ 10 Unterrichtssprache	5
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	5
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	
§ 13 Bewertung von Prüfungen	
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen § 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung	
§ 18 Bildung der Studienfachnote	
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde	
3. Teil: Schlussvorschriften	11
§ 20 Inkrafttreten	
Anlage SFB	12

#### Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagwortea-z nachgelesen werden.

#### 1. Teil: Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Hauptfach Galloromanische Philologie wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. <sup>2</sup>Wird die Abschlussarbeit im Fach Galloromanische Philologie angefertigt, so wird der Abschluss "Bachelor of Arts" (B.A.) erworben. <sup>3</sup>Der Grad des Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium der Galloromanischen Philologie vermittelt im Einzelnen:
  - ein vertieftes Sprachwissen und der Kompetenz von Muttersprachlern angenähertes Sprachkönnen im Französischen; das die Studierenden in die Lage versetzt, ihre fremdsprachliche und interkulturelle Kompetenz auf dem erworbenen Niveau zu erhalten und ständig zu aktualisieren,
  - vertieftes, strukturiertes und anschlussfähiges Fachwissen in den Teilgebieten der Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft und Landeskunde, das die Studierenden dazu befähigt, grundlegende wie aktuelle Fragestellungen und Methoden zu erkennen und anzuwenden,
  - Erkenntnis- und Arbeitsmethoden des Fachs sowie den Habitus des forschenden Lernens,
  - die Fähigkeit zur Analyse von Texten unter literaturwissenschaftlichen, kulturwissenschaftlichen und sprachwissenschaftlichen Gesichtspunkten,
  - die Fähigkeit, fachliche Fragestellungen und Forschungsergebnisse wissenschaftlich adäquat und reflektiert darzustellen.

<sup>2</sup>Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Iberoromanischen Philologie insbesondere nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbständig zu bearbeiten.

- (3) <sup>1</sup>Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge der Galloromanischen Philologie überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden. <sup>2</sup>Sie stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. <sup>3</sup>Im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells bereitet sie auf ein sich anschließendes Master-Studium vor.
- (4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

# § 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium im Bachelor-Hauptfach Galloromanische Philologie kann in jedem Semester begonnen werden.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

Fach, Bereich bzw. Unterbereich	ECTS-Punkte			
Hauptfach Galloromanische Philologie	85			
Pflichtbereich		69		
Wahlpflichtbereich		6		
Schlüsselqualifikationsbereich		10 vgl. Abs. 5		
zweites Hauptfach	85			
Abschlussarbeit	10			
gesamt	180			

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

- (3) Das Bachelor-Hauptfach Galloromanische Philologie kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.
- (4) <sup>1</sup>Das Bachelor-Hauptfach Galloromanische Philologie hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern in der insgesamt 85 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Bachelor-Hauptfach im Umfang von 85-ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten, die entweder im Bachelor-Hauptfach Galloromanische Philologie, im zweiten gewählten Hauptfach oder fächerübergreifend zu leisten ist. <sup>2</sup>Wird mit dem Studium im Sommersemester begonnen, so kann nicht für jede Wahl von Modulen im Propädeutik-, Pflicht- und Wahlpflichtbereich gewährleistet werden, dass das Studium in der Regelstudienzeit von sechs Semestern beendet werden kann. <sup>3</sup>Die Fachstudienberatung informiert darüber, für welche Module dies der Fall ist. <sup>4</sup>Werden solche Module gewählt, so verschieben sich die in § 6 genannten Fristen für die GOP um ein Semester.
- (5) <sup>1</sup>In der Kombination zweier Hauptfächer können die nach § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO erforderlichen 3 bis 5 ECTS-Punkte aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen entweder auf beide Fächer aufgeteilt oder in einem der beiden Hauptfächer abgeleistet werden. <sup>2</sup>In jedem Hauptfach ist der Erwerb von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Bereich der fachspezifischen und bis zu 5 ECTS-Punkten aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen möglich. <sup>3</sup>Im Schlüsselqualifikationsbereich beider Hauptfächer sind zusammen genommen 20 ECTS-Punkte zu absolvieren, wobei der Anteil an fachspezifischen Schlüsselqualifikationen 17 bis 15 ECTS-Punkte und der Anteil an allgemeinen Schlüsselqualifikationen 3 bis 5 ECTS-Punkte betragen soll.

#### § 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

<sup>1</sup>Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten. <sup>2</sup>Allerdings werden gute Französischkenntnisse auf Abiturniveau sowie ein verstärktes Interesse an Literatur und Sprache dringend empfohlen.

#### § 5 Modularisierung, ECTS

(1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung

sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

- (2) <sup>1</sup>Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. <sup>2</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.
- (3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

#### § 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Der oder die Studierende hat die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) in der in § 12 Abs. 4 Satz 1 ASPO genannten Form zu absolvieren, d.h. er oder sie hat bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 5 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Hauptfachs Galloromanische Philologie zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. <sup>2</sup>Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP im Bachelor-Hauptfach Galloromanische Philologie erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 7 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Hauptfaches Galloromanische Philologie erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist.
- (2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

#### § 7 Prüfungsausschuss

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. <sup>2</sup>Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

#### § 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. <sup>3</sup>In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.
- (2) <sup>1</sup>Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in der Anlage SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. <sup>2</sup>Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

#### § 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

- (1) Die Module des Bachelor-Hauptfachs Galloromanische Philologie sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.
- (2) Die aktuellen Modulbeschreibungen sowie eine Studienverlaufsempfehlung werden vom Neuphilologischen Institut für das Studium des Bachelor-Hauptfachs Galloromanische Philologie bekanntgegeben.
- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Unterbereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikationen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der Anlage SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. <sup>2</sup>Daneben können die Module des von der JMU angebotenen Pools von allgemeinen Schlüsselqualifikationen nach Maßgabe der "Ergänzenden Bestimmungen für den Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool) im Rahmen eines Bachelor-Studiums an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg" vom 11. November 2010 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-63.pdf) in der jeweils gültigen Fassung gewählt werden.

5

#### § 10 Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder französischer Sprache abgehalten.

#### 2. Teil: Durchführung der Prüfungen

#### § 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. <sup>2</sup>Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. <sup>3</sup>Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. <sup>4</sup>Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.
- (2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.
- (3) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.
- (4) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher oder französischer Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.
- (5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

#### § 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) <sup>1</sup>Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). <sup>2</sup>Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. <sup>3</sup>Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. <sup>4</sup>Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>6</sup>Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. <sup>7</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>8</sup>Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

<sup>9</sup>Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) <sup>1</sup>Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - "1 aus n") oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannte - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - "x aus n") ausgestaltet werden.

<sup>2</sup>Für Einfachauswahlaufgaben gilt: <sup>3</sup>Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. <sup>4</sup>Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. <sup>5</sup>Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

<sup>6</sup>Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3. i

<sup>7</sup>Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. <sup>8</sup>Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben. <sup>ii</sup> <sup>9</sup>Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. <sup>10</sup>Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsumme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

<sup>11</sup>Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. <sup>12</sup>Hier werden keine Minuspunkte vergeben. <sup>13</sup>Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktsumme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. <sup>14</sup>Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen. <sup>iii</sup>

<sup>15</sup>Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. <sup>16</sup>Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. <sup>17</sup>Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. <sup>18</sup>Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.™ <sup>19</sup>Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. <sup>20</sup>Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. <sup>21</sup>Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. <sup>22</sup>Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. <sup>23</sup>Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsumme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungster-

<sup>i</sup> BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A – 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

min bekannt. <sup>2</sup>Die Gewichtsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

- (4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:
  - a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
  - b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.
- (5) <sup>1</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer

mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- "sehr gut" bei mindestens 75 %,
- "gut" bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- "befriedigend" bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- "ausreichend" bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. <sup>2</sup>Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. <sup>3</sup>Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

#### § 12 Anmeldung zu Prüfungen

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. <sup>2</sup>Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. <sup>3</sup>Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. <sup>4</sup>Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. <sup>5</sup>Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. <sup>6</sup>Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. <sup>7</sup>Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

#### § 13 Bewertung von Prüfungen

<sup>1</sup>Abweichend von § 29 Abs. 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. <sup>2</sup>Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### § 14 Wiederholung von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. <sup>2</sup>Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. <sup>4</sup>Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.
- (2) <sup>1</sup>Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. <sup>2</sup>Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

#### § 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

- (1) <sup>1</sup>Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.
- (2) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. <sup>2</sup>Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. <sup>3</sup>Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. <sup>4</sup>Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

#### § 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

- (1) <sup>1</sup>Für die Abschlussarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. <sup>3</sup>Die Abschlussarbeit kann entweder im Fach Galloromanische Philologie oder im zweiten Hauptfach oder fächerübergreifend angefertigt werden. <sup>4</sup>Dabei haben sich bei einer fächerübergreifende Abschlussarbeit die Studienfachverantwortlichen und der oder die Betreuer bzw. Betreuerinnen der Abschlussarbeit mit dem Prüfling vor der Zuteilung des Themas darauf zu einigen, welcher akademische Grad verliehen wird und welcher der beiden Prüfungsausschüsse für die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Abschlussarbeit zuständig ist. <sup>5</sup>Kommt eine Einigung über diese beiden Punkte nicht zustande, kann die Abschlussarbeit nur in einem Fach und nicht fächerübergreifend angefertigt werden. <sup>6</sup>Die Ausgabe erfolgt über den oder die Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses. <sup>7</sup>Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät I zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. <sup>8</sup>Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. 9Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>10</sup>Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffenden Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. 11 Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. 12Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen.
- (2) Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Galloromanische Philologie oder fächerübergreifend mit Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Galloromanische Philologie angefertigt, so findet kein Abschlusskolloquium statt.

#### § 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

<sup>1</sup>Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Hauptfach Galloromanische Philologie ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 85 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden. <sup>2</sup>Wird die Abschlussarbeit in einem der Bachelor-Hauptfächer angefertigt, so werden diesem Bachelor-Hauptfach 10 ECTS-Punkte zugerechnet. <sup>3</sup>Wird sie fächerübergreifend angefertigt, so werden dem Bachelor-Hauptfach Galloromanische Philologie und dem weiteren Bachelor-Hauptfach jeweils 5 ECTS-Punkte zugerechnet.

#### § 18 Bildung der Studienfachnote

<sup>1</sup>Die Note des Pflichtbereichs wird aus den nach Maßgabe des Satzes 6 gewichteten Noten der Unterbereiche dieses Bereichs gebildet. <sup>2</sup>Die Noten der Unterbereiche des Pflichtbereichs sowie die Note des Wahlpflichtbereichs werden nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen gebildet. <sup>3</sup>Im Wahlpflichtbereich werden hierbei wie in § 34 Abs. 3 ASPO angegeben nur die jeweils besten Prüfungen berücksichtigt. <sup>4</sup>Im Schlüsselqualifikationsbereich müssen lediglich die in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen ECTS-Punkte in den beiden Unterbereichen allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikation erworben worden sein. <sup>5</sup>Etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in Studienfachnote ein. <sup>6</sup>Für die Studienfach- und Gesamtnotenbildung gilt abhängig von der Abschlussarbeit die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche:

Abschlussarbeit i	m Fach	Gallorom	anische i	Philologie			
				Gewichtungsfaktor für			
Fach, Bereich bzw. Unterbereich	E	CTS-Puni	kte	Bereich	Studien fachno- te	Ge- samt- note	
Hauptfach Galloromanische Phi- lologie	95						
Pflichtbereich		69					
Basismodule			37	29/69	65/85		
Aufbau- und Vertiefungsmodule			32	40/69			
Wahlpflichtbereich		6			10/85	95/180	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 Vgl. § 3 Abs. 5		0/10	0/85		
Abschlussarbeit		10			10/85		
zweites Hauptfach	85					85/180	
gesamt	180						

Abschlus	ssarbeit f	ächerübe	ergreifen	d				
				Gewichtungsfaktor für				
Fach, Bereich bzw. Unterbereich	E	CTS-Puni	kte	Bereich	Studien fachno- te	Ge- samt- note		
Hauptfach Galloromanische Phi- lologie	90							
Pflichtbereich		69						
Basismodule			37	29/69	65/80			
Aufbau- und Vertiefungsmodule			32	40/69				
Wahlpflichtbereich		6			10/80	90/180		
Schlüsselqualifikationsbereich		10 Vgl. § 3 Abs. 5		0/10	0/80			
Abschlussarbeit (zur Hälfte)		5			5/80			
zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit zur Hälfte)	90					90/180		
gesamt	180							

Abschluss	arbeit in	n zweiten	Hauptfa	ch			
				Gewichtungsfaktor für			
Fach, Bereich bzw. Unterbereich	E	CTS-Puni	kte	Bereich	Studien fachno- te	Ge- samt- note	
Hauptfach Galloromanische Phi- lologie	85						
Pflichtbereich		69					
Basismodule			37	29/69	65/75		
Aufbau- und Vertiefungsmodule			32	40/69		85/180	
Wahlpflichtbereich		6			10/75	03/100	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 Vgl. § 3 Abs. 5		0/10	0/75		
zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit)	95					95/180	
gesamt	180						

### § 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Galloromanische Philologie oder fächerübergreifend unter Verantwortung des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Galloromanische Philologie angefertigt, so erfolgt die Übergabe der Bachelor-Urkunden unbeschadet

der Regelungen von § 35 ASPO im Rahmen der semesterweise stattfindenden Akademischen Feier der Philosophischen Fakultät I.

#### 3. Teil: Schlussvorschriften

#### § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Hauptfachs Galloromanische Philologie, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen.

# Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Bachelor-Hauptfach Galloromanische Philologie (Erwerb von 85 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Neuphilologisches Institut)

Stand: 2012-02-28

**Legende**: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

#### Anmerkungen:

Allgemeine Schlüsselqualifikationen sind im Umfang von 0-5 ECTS-Punkten nachzuweisen (vgl. § 3 Abs. 5 der fachspezifischen Bestimmungen). Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine Auswahl an Prüfungsarten, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Bei mehreren Prüfungsleistungen innerhalb eines Teilmoduls beträgt die Gewichtung 1:1, sofern nicht anders angegeben; alle Prüfungsteile müssen mindestens mit der Note "ausreichend" bestanden worden sein.

Sofern nicht anders angegeben, ist der Prüfungsturnus der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Bei Modulen, die nur aus einem Teilmodul mit gleichem Namen bestehen, sind nur die Module angegeben; der Kurzbezeichnung ist dann /-1 zur Kennzeichnung der Prüfungsebene beigefügt.

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen	
Pflichtbe	Pflichtbereich (69 ECTS-Punkte)											
04- FrBA-	2009-WS	Basismodul Sprachpraxis 1 (BA, Französisch)		5	1					04- FrGyBA-		
BM- SP1		Level One Module Language Practice 1 (BA, French)								Pr2 oder Einstu- fungstest <sup>2</sup>		
04- FrLA-	2009-WS	Französisch 1	Ü	3	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Französisch		VL: regelmäßige Teil- nahme <sup>1</sup>	
BM- SP1-1		French 1										
04-	2009-WS	Phonetik (Französisch, BA)	Ü	2	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Französisch		VL: regelmäßige Teil-	

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
FrBA- BM- SP1-2		Phonetics (French, BA)									nahme <sup>1</sup>
04- FrBA8	2009-WS	Basismodul Sprachpraxis 2 (BA85, Französisch)		4	2					04-FrLA- BM-SP1-1	
5-BM- SP2		Level One Module Language Practice 2 (BA85, French)									
04- FrLA-	2009-WS	Französisch 2	Ü	3	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Französisch		VL: regelmäßige Teil- nahme <sup>1</sup>
BM- SP2-1		French 2									
04- FrBA8	2009-WS	Französisch 3 (BA85)	Ü	1	1		NUM	Klausur (ca. 30 Min.)	Französisch		VL: regelmäßige Teil- nahme <sup>1</sup>
5-BM- SP2-2		French 3 (BA85)									
04- FrGy- BM-	2009-WS	Basismodul Sprachwissenschaft (Französisch)		10	1						
SW		Level One Module Linguistics (French)									
04- FrGy- BM-	2009-WS	Einführung in die romanistische Sprachwissenschaft	V+T	6	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und Französisch		VL: regelmäßige Teil- nahme <sup>1</sup>
SW-1		Introduction to Linguistics (Romance languages)									
04- FrGy-	2009-WS	Einführung in die Sprachwissenschaft (Französisch)	T+Ü	4	1		NUM	a) Übungsaufgaben (Umfang ca. 60 Std.)	Deutsch und Französisch		VL: regelmäßige Teil- nahme <sup>1</sup>
BM- SW-2								oder			
								b) Klausur (ca. 60 Min.) oder			

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		Introduction to Linguistics (French)						c) Übungsaufgaben (Umfang ca. 30 Std.) plus Klausur (ca. 30 Min.) oder d) Referat (ca. 10 Min.) mit Thesenpapier (ca. 1 Seite) und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 4 Seiten)			
04- FrGy- BM- LW	2009-WS	Basismodul Literaturwissenschaft (Französisch)  Level One Module Literature Studies		10	1						
04- FrGy- BM- LW-1	2009-WS	(French)  Einführung in die Literaturwissenschaft (Französisch)  Introduction to Literature Studies (French)	Ü	4	1		NUM	a) Übungsaufgaben (Umfang ca. 60 Std,) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Übungsaufgaben (Umfang ca. 30 Std.) plus Klausur (ca. 30 Min.) oder d) Referat (ca. 10 Min.) mit Thesenpapier (ca. 1 S.) und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 4 S.). Gewichtung: 30:70	Deutsch und Französisch		VL: regelmäßige Teil- nahme <sup>1</sup>
04- FrGy- BM- LW-2	2009-WS	Überblick über die Literatur- und Kultur- geschichte (Französisch)  Literature and Culture History in Over- view (French)	V+T	6	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und Französisch		VL: regelmäßige Teil- nahme <sup>1</sup>

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04- FrBA-	2009-WS	Basismodul Landeskunde (BA, Fran- zösisch)		4	1					04-FrLA- BM-SP1-1	
BM- LK		Level One Module Regional Studies (BA, French)									
04- FrBA-	2009-WS	Einführung in die Landeskunde Frankreichs (BA)	Ü	2	1		NUM	a) Übungsaufgaben (Umfang ca. 30Std.)	Französisch		VL: regelmäßige Teil- nahme <sup>1</sup>
BM- LK-1		Introduction to Regional Studies (France, BA)						oder b) Klausur (ca. 90 Min.)			
04- FrBA-	2009-WS	Einführung in die Landeskunde der Frankophonie (BA)	Ü	2	1		NUM	a) Übungsaufgaben (Umfang ca. 30 Std.)	Französisch		VL: regelmäßige Teil- nahme <sup>1</sup>
BM- LK-2		Introduction to Regional Studies (Francophone countries, BA)						oder b) Klausur (ca. 90 Min.)			
04- FrBA8	2009-WS	Basismodul Kulturwissenschaft (BA85, Französisch)		4	1					04-FrLA- BM-SP1-1	
5-BM- KW		Level One Module Cultural Studies (BA85, French)									
04- FrBA8 5-BM-	2009-WS	Einführung in die Kulturwissenschaft (BA85, Französisch)	V	2	1		NUM	a) Referat (ca. 15 Min.) plus Thesenpapier (ca. 1 Seite) oder	Deutsch und Französisch		Die Vorlesung kann ggf. auch als Übung <sup>1</sup> angeboten werden.
KW-1		Introduction to Cultural Studies (BA85, French)						b) Klausur (ca. 45 Min.)			
04- FrBA8 5-BM-	2009-WS	Landeskunde und Kulturwissenschaft 1 (BA85, Französisch)	Ü	2	1		NUM	a) Übungsaufgaben (Umfang ca. 30 Std.) oder	Französisch		VL: regelmäßige Teil- nahme <sup>1</sup>
KW-2		Regional and Cultural Studies 1 (BA85, French)						b) Klausur (ca. 45 Min.) oder			
								c) Kurzreferat (ca. 15 Min.) plus Thesenpa- pier (ca. 1 Seite)			
04- FrGy-	2009-WS	Aufbaumodul Sprachpraxis (Französisch)		6	2					04- FrBA85-	

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
AM-		Level Two Medule Lenguage Practice								BM-SP2	
SP		Level Two Module Language Practice (French)									
04- FrGy- AM- SP-1	2009-WS	Textproduktion 1 (Französisch)	Ü	2	1		NUM	a) Übungsaufgaben (Umfang ca. 30 Std.) oder	Französisch		VL: regelmäßige Teil- nahme <sup>1</sup>
31 -1								b) Klausur (ca. 45 Min.) oder			
		Text Production 1 (French)						c) Übungsaufgaben (Umfang ca. 15 Std.) plus Klausur (ca. 30 Min.)			
04- FrLA-	2009-WS	Übersetzung 1 (Französisch)	Ü	2	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)	Französisch und Deutsch		VL: regelmäßige Teil- nahme <sup>1</sup>
AM- SP-2		Translation 1 (French)							una Deatocn		Hamme
04- FrLA-	2009-WS	Grammatik (Französisch)	Ü	2	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)	Französisch		VL: regelmäßige Teil- nahme <sup>1</sup>
AM- SP-3		Grammar (French)									
04- FrGy-	2009-WS	Aufbaumodul Sprachwissenschaft 1 (Französisch)		5	1					04-FrLA- BM-SP1-1	
AM- SW1		Level Two Module Linguistics 1 (French)								und 04-FrGy- BM-SW	
										bzw. 04- FrBA60- BM-SW	
FrGy- AM-	2009-WS	Ausgewählte Themen der Sprachwissenschaft 1 (Französisch)	S	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 Seiten) und schriftlicher	Deutsch und Französisch		VL: regelmäßige Teil- nahme <sup>1</sup>
SW1-1		Selected Topics in Linguistics 1 (French)						Ausarbeitung (ca. 12 Seiten) Gewichtung 30:70			

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module und	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04- FrGy-	2009-WS	Aufbaumodul Sprachwissenschaft 2 (Französisch)		5	1					04-FrLA- BM-SP1-1	
AM- SW2		Level Two Module Linguistics 2 (French)								und 04-FrGy- BM-SW	
										bzw. 04- FrBA60- BM-SW	
04- FrGy-	2009-WS	Ausgewählte Themen der Sprachwissenschaft 2 (Französisch)	V+Ü /T	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und Französisch		VL: regelmäßige Teil- nahme <sup>1</sup>
AM- SW2-1		Selected Topics in Linguistics 2 (French)									
04- FrBA-	2009-WS	Aufbaumodul Literaturwissenschaft (BA, Französisch)		10	1					04-FrLA- BM-SP1-1	
AM- LW		Level Two Module Literature Studies (BA, French)								und 04-FrGy- BM-LW	
04- FrGy- AM-	2009-WS	Epoche oder Teilgebiet der Literaturwissenschaft 1 (Französisch)	S+Ü	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 Seiten) und schriftlicher	Deutsch und Französisch		VL: regelmäßige Teil- nahme <sup>1</sup>
LW1-1		Epoch or Branch in Literature Studies 1						Ausarbeitung (ca. 12 Seiten) Gewichtung 30:70			
04- FrGy-	2009-WS	Epoche oder Teilgebiet der Literaturwissenschaft 2 (Französisch)	V+Ü /T	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Deutsch und Französisch		VL: regelmäßige Teil- nahme <sup>1</sup>
AM- LW2-1		Epoch or Branch in Literature Studies 2									
04- FrBA-	2009-WS	Aufbaumodul Landeskunde und Kulturwissenschaft (BA, Französisch)		3	2					04-FrLA- BM-SP1-1	

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
AM- LK		Level Two Module Regional and Cultural Studies (BA, French)								und 04-FrBA- BM-LK	
04- FrBA- AM- LK-1	2009-WS	Landeskunde und Kulturwissenschaft 2 und 3 (BA, Französisch)  Regional and Cultural Studies 2 and 3 (BA, French)	Ü+Ü	3	2		NUM	a) Übungsaufgaben (Umfang ca. 30 Std.) oder b) Referat (ca. 15 Min.) mit Thesenpapier (ca. 1 Seite) oder c) Klausur (ca. 60 Min.) oder d) Übungsaufgaben (Umfang ca. 15 Std.) plus Referat (ca. 10 Min.) oder e) Übungsaufgaben (Umfang ca. 15 Std.) plus Klausur (ca. 30	Französisch		VL: regelmäßige Teil- nahme <sup>1</sup>
04- FrBA- VM- SP	2009-WS	Vertiefungsmodul Sprachpraxis (BA, Französisch)  Level Three Module Language Practice (French)	-	3	1			Min.)			
04- FrLA- VM- SP-1	2009-WS	Textproduktion 2 (Französisch)  Text Production 2 (French)	Ü	3	1		NUM	a) Übungsaufgaben (Umfang ca. 60 Std.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Übungsaufgaben (Umfang ca. 30 Std.) plus Klausur (ca. 30 Min.)	Französisch	04-FrGy- AM-SP-1	VL: regelmäßige Teil- nahme <sup>1</sup>

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Wahlnfli	chtbereich (6	FCTS-Punkte)									
04- FrBA-	2009-WS	Vertiefungsmodul Literaturwissen- schaft (BA, Französisch)		6	1						
VM- LW		Level Three Module, Literature Studies (French)									
04- FrBA-	2009-WS	Spezielle Themen der Literaturwissenschaft (BA, Französisch)	S	6	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2	Deutsch und Französisch	04-FrGy- AM-LW1-1	VL: regelmäßige Teil- nahme <sup>1</sup>
VM- LW-1		Special Topics in Literature Studies (BA, French)						Seiten) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 18 Seiten) Gewichtung 30:70			
04- FrBA-	2009-WS	Vertiefungsmodul Sprachwissen- schaft (BA, Französisch)		6	1						
VM- SW		Level Three Module Linguistics (French)									
04- FrBA-	2009-WS	Spezielle Themen der Sprachwissenschaft (BA, Französisch)	S	6	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2	a. 2 Französisch che	04-FrGy- AM-SW1- 1	VL: regelmäßige Teil- nahme <sup>1</sup>
VM- SW-1		Special Topics in Linguistics (BA, French)						Seiten) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 18 Seiten)			
								Gewichtung 30:70			
	-	onen (10 ECTS-Punkte)									
		elqualifikationen (0-5 ECTS-Punkte, vgl. §						ungen)			
		dule aus dem Pool "Allgemeine Schlüsselqu									
•		hlüsselqualifikationen (5-10 ECTS-Punkte				<u> </u>		<u> </u>			
Die Mod	d <mark>ule des ZfS (</mark> I	42-FRM4/-1; 42-FRO-IK/-1; 42-FRO-W1/-1;	42-FRC	)-W2/-1	I; 42-FR	O-GW1/-1; 4	2-FRO-	GW2/-1) werden nur bis W	i <mark>ntersemester 2</mark> I	<mark>011/12 angeb</mark> T	oten.
41-IK- Phil- fak1	2009-WS	Basismodul "Informationskompetenz für Studierende der Philosophischen Fakultät I"		2	1						
		Level One Module Information Com-									

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		petence for Students of Arts Faculty I									
41-IK- Phil- fak1-1	2009-WS	Basismodul "Informationskompetenz für Studierende der Philosophischen Fakul- tät I"	Ü	2	1	50	B/NB	Klausur: 60 Minuten			Version bis Som- mersemester 2010 gültig!
		Level One Module Information Competence for Students of Arts Faculty I									
04-	2009-WS	Propädeutik Französisch 1		5	1						
FrLA BA- Pr1		Preparatory Studies French 1									
04-	2009-WS	Propädeutik Französisch 1	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Minuten)	Französisch		VL: regelmäßige Teil-
FrLA- BA- Pr1-1		Preparatory Studies French 1						terr)			nahme <sup>1</sup>
04-	2009-WS	Propädeutik Französisch 2		5	1						
FrLA BA- Pr2		Preparatory Studies French 2									
04-	2009-WS	Propädeutik Französisch 2	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Minuten)	Französisch		VL: regelmäßige Teil-
FrLA- BA- Pr2-1		Preparatory Studies French 2						terry			nahme <sup>1</sup>
04-	2009-WS	Propädeutik Italienisch 1		5	1						
ItGy- BA- Pr1		Preparatory Studies Italian 1									
04-	2009-WS	Propädeutik Italienisch 1	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Italienisch		VL: regelmäßige Teil-
ItGy- BA- Pr1-1		Preparatory Studies Italian 1									nahme <sup>1</sup>
04-	2009-WS	Propädeutik Italienisch 2		5	1						
ItGy- BA-		Preparatory Studies Italian 2									

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pr2											
04- ItGy- BA- Pr2-1	2009-WS	Propädeutik Italienisch 2 Preparatory Studies Italian 2	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Italienisch		VL: regelmäßige Teil- nahme <sup>1</sup>
04-	2009-WS	Propädeutik Spanisch 1		5	1						
SpGy BA- Pr1		Preparatory Studies Spanish 1									
04- SpGy	2009-WS	Propädeutik Spanisch 1	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Spanisch		VL: regelmäßige Teil- nahme <sup>1</sup>
BA- Pr1-1		Preparatory Studies Spanish 1									Tidiline
04-	2009-WS	Propädeutik Spanisch 2		5	1						
SpGy BA- Pr2		Preparatory Studies Spanish 2									
04- SpGy	2009-WS	Propädeutik Spanisch 2	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Spanisch		VL: regelmäßige Teil- nahme <sup>1</sup>
BA- Pr2-1		Preparatory Studies Spanish 2									Tidiline
04- PtLA	2009-WS	Portugiesisch 1 und 2		6	2						
BA- FrB1/ 2		Portuguese 1 und 2									
04- PtLA-	2009-WS	Portugiesisch 1	Ü	3	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Portugie- sisch		VL: regelmäßige Teil- nahme <sup>1</sup>
BA- FrB-1		Portuguese 1							313011		HALITIE
04-	2009-WS	Portugiesisch 2	Ü	3	1		NUM	Referat (ca. 10 Min.) und Klausur (ca. 45	Portugie-		VL: regelmäßige Teil-

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
PtLA- BA- FrB-2		Portuguese 2						Min.); Gewichtung 30:70	sisch		nahme <sup>1</sup>
04- PtLA BA-	2009-WS	Portugiesisch 3	_	4	1						
FrB3		Portuguese 3									
04- PtLA- BA-	2009-WS	Portugiesisch 3	Ü+Ü	4	1		NUM	Referat (ca. 10 Min.) und Klausur (ca. 60 Min.);	Portugie- sisch		VL: regelmäßige Teil- nahme <sup>1</sup>
FrB-3		Portuguese 3						Gewichtung 30:70			
42- FRM4 /-1	2009-WS	Akademische Fertigkeiten in Französisch	Ü	2	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 10 Min.) plus Klau-	Französisch		
		Academic Skills in French	-					sur (60-90 Min.) oder c) mündliche Prüfung (30-60 Min. plus schrift- liche Arbeit (10-15 Seiten)			
42- FRO-	2009-WS	Französisch Interkulturelle Kompetenz	Ü	2	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder	Französisch		
IK/-1		French Intercultural Competence						b) mündliche Prüfung (ca. 10 Min.) plus Klau- sur (60-90 Min.) oder			
								c) mündliche Prüfung (30-60 Min. plus schrift- liche Arbeit (10-15 Seiten)			
42-	2009-WS	Französisch für die Wirtschaft 1	Ü	2	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder	Französisch		
FRO- W1/-1		Business French 1						b) mündliche Prüfung			

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
								(ca. 10 Min.) plus Klausur (60-90 Min.) oder c) mündliche Prüfung (30-60 Min. plus schriftliche Arbeit (10-15 Seiten)			
42- FRO- W2/-1	2009-WS	Französisch für die Wirtschaft 2  Business French 2	Ü	2	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 10 Min.) plus Klausur (60-90 Min.) oder c) mündliche Prüfung (30-60 Min. plus schriftliche Arbeit (10-15 Seiten)	Französisch		
42- FRO- GW1/- 1	2009-WS	Französisch für die Geisteswissenschaften 1  Academic French 1	Ü	2	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 10 Min.) plus Klausur (60-90 Min.) oder c) mündliche Prüfung (30-60 Min. plus schriftliche Arbeit (10-15 Seiten)	Französisch		
42- FRO- GW2/- 1	2009-WS	Französisch für die Geisteswissenschaften 2  Academic French 2	Ü	2	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 10 Min.) plus Klausur (60-90 Min.) oder c) mündliche Prüfung (30-60 Min. plus schriftliche Arbeit (10-15 Seiten)	Französisch		

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-	2009-WS	Fachsprache Französisch		5	1						
FrFS	2000 110	Language for special purposes French	-	,	•						
04-	2009-WS	Fachsprache Französisch	Ü	5	1		B/NB	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch /		
FrFS- 1		Language for special purposes French							Französisch		
04- KPG-	2009-WS	Griechische Sprachkurse zur Vorbereitung auf das Graecum 1-2		5	1						
GKA		Greek Language Courses to fit for Graecum 1-2									
04- KPG-	2009-WS	Griechische Sprachkurse zur Vorbereitung auf das Graecum 1-2	Ü+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)	Deutsch / Griechisch		
GKA- 1		Greek Language Courses to fit for Grae- cum 1-2									
04- KPG-	2009-WS	Griechischer Sprachkurs zur Vorbereitung auf das Graecum 3		5	1					04-KPG- GKA	
GKB		Greek Language Course to fit for Graecum 3									
04- KPG-	2009-WS	Griechischer Sprachkurs zur Vorbereitung auf das Graecum 3	Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 120 Min.)	Deutsch / Griechisch	04-KPG- GKA-1	
GKB- 1		Greek Language Course to fit for Graecum 3									
04- KPL-	2009-WS	Lateinische Sprachkurse zur Vorbereitung auf das Latinum 1-2		5	2						
LKA		Latin Language Courses to fit for Latinum 1-2									
04- KPL-	2009-WS	Lateinische Sprachkurse zur Vorbereitung auf das Latinum 1-2	Ü+Ü	5	2		NUM	Klausur; ca. 60 Minu- ten	Deutsch / Latein		Teil 1 im WS, Teil 2 im SS
LKA-1		Latin Language Courses to fit for Latinum 1-2									

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04- KPL-	2009-WS	Lateinischer Sprachkurs zum Erwerb gesicherter Lateinkenntnisse		3	1						
LKB		Latin Language Course to fit for adequate Latin skills									
04- KPL-	2009-WS	Lateinischer Sprachkurs zum Erwerb gesicherter Lateinkenntnisse	Ü	3	1		NUM	Klausur ; ca. 120 Minuten	Deutsch / Latein		Im SS
LKB-1		Latin Language Course to fit for adequate Latin skills									
04- KPL-	2009-WS	Lateinischer Sprachkurs zur Vorbereitung auf das Latinum 3		5	1						
LKC		Latin Language Course to fit for Latinum 3									
04- KPL-	2009-WS	Lateinischer Sprachkurs zur Vorbereitung auf das Latinum 3	Ü	5	1		NUM	Klausur; ca. 180 Minuten	Deutsch / Latein		Im WS
LKC-1		Latin Language Course to fit for Latinum 3									
04- FrLA BA-	2009-WS	Praxismodul 1	Р	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 10 S.) oder	Deutsch		
SQ1/- 1		Practice Module 1						b) Tätigkeitsbericht: ca. 1 S.			
04- FrLA	2009-WS	Praxismodul 2	Р	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 10 S.)	Französisch		
BA- SQ2/- 1		Practice Module 2						b) Tätigkeitsbericht: ca.			
04- FrLA	2009-WS	Praxismodul 3	Р	5	1		B/NB	a) Protokoll (ca. 10 S.)	Deutsch		
FrLA BA- SQ3/- 1		Practice Module 3						b) Tätigkeitsbericht: ca.			

Kurzbe- zeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor be- standene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04- FrBA- AM- Did	2009-WS	Aufbaumodul Fachdidaktik  Level Two Module Didactics and Teaching Methodology	-	6	2						
04- FrLA- AM- Did-1	2009-WS	Teilgebiete der Fachdidaktik 1 (Französisch)  Branches in Didactics 1 (French)  Teilgebiete der Fachdidaktik 2 (Französisch)  Branches in Didactics 2 (French)	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 Seiten) oder b) Referat (ca. 15 Min.) mit schriftlicher Ausar- beitung (ca. 9 Seiten) Gewichtung 30:70 oder c) Klausur (ca. 60 Min.) a) Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 Seiten) oder b) Referat (ca. 15 Min.) mit schriftlicher Ausar- beitung (ca. 9 Seiten) Gewichtung 30:70 oder	Deutsch und Französisch  Deutsch und Französisch		VL: regelmäßige Teil- nahme <sup>1</sup> VL: regelmäßige Teil- nahme <sup>1</sup>
Schriftli 04- FrBA- TH	che Hausarbei 2009-WS	t (10 ECTS-Punkte) Thesis Französisch (BA) Thesis French (BA)		10	1			c) Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch oder Fran- zösisch		
04- FrBA- TH-1	2009-WS	Thesis Französisch (BA) Thesis French (BA)	А	10	1		NUM	Schriftliche wissen- schaftliche Arbeit (ca. 40 Seiten)			

Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen) an den Lehrveranstaltungen des Teilmoduls (Vorlesungen ausgenommen).
 Im Einstufungstest müssen Französisch-Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen nachgewiesen

werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 28. Februar 2012.
Würzburg, den 27. März 2012
Der Präsident:
Prof. Dr. A. Forchel
Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Galloromanische Philologie (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) wurden am 27. März 2012 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. März 2012 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. März 2012.
Würzburg, den 28. März 2012
3,
Der Präsident:
Prof. Dr. A. Forchel